



s. Verteiler

Bearbeitet von:
Christine Kalmbach
Christine.Kalmbach@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	42.12-12230.1-8 (§23)	4811	11.12.2009

Ausländer- und Asylrecht;

**Anordnung der Innenminister und –senatoren der Länder vom 04.12.2009 nach § 23 Abs. 1
AufenthG (Bleiberechtsregelung 2009)**

Anlage: Text der Anordnung

Anliegend erhalten Sie die im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern getroffene Anordnung der Innenminister und –senatoren der Länder vom 04.12.2009 über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ gemäß § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG, deren Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 104a Abs. 5 oder 6 verlängert werden kann. Zur Anwendung der Anordnung gebe ich folgende Hinweise:

Zur Vorbemerkung:

Die Anschlussregelung umfasst ausschließlich die Personen, die nach der zum Jahresende auslaufenden gesetzlichen Altfallregelung eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ gemäß § 104a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten haben. Nach Maßgabe der Begründung zur gesetzlichen Altfallregelung sollten schon bei Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf dieser Grundlage nur diejenigen berücksichtigt werden, die in der Vergangenheit Bemühungen unternommen hatten, sich wirtschaftlich zu integrieren und die eine günstige Prognose im Hinblick auf ihre dauerhafte wirtschaftliche Integration erwarten ließen. Denjenigen, die trotz des erleichterten Arbeitsmarktzugangs

gangs die Voraussetzungen für eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 5 AufenthG nicht erfüllen, wird nun durch eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG eine weitere Chance für eine wirtschaftliche Integration eingeräumt. Damit soll ihnen ermöglicht werden, eine Erwerbstätigkeit zu finden, aus der sie in Zukunft ihren Lebensunterhalt eigenständig sicherstellen können.

In Niedersachsen dürfte die überwiegende Zahl der Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen „auf Probe“ nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG bereits die Voraussetzungen für eine Verlängerung über den 31.12.2009 hinaus nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 104a Absatz 5 und 6 AufenthG erfüllen, da bereits bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ im Rahmen der „Soll-Regelung“ eine Prüfung erfolgte, ob begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zukünftig der Lebensunterhalt ohne Anspruch auf öffentliche Mittel sicher gestellt werden kann. Mit den weitergehenden Regelungen der anliegenden Anordnung dürfte damit nur in sehr wenigen Fällen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG zur „Verlängerung“ der bestehenden Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG nicht in Betracht kommen.

Wenn die nachfolgend erläuterten Voraussetzungen für eine Verlängerung der bisherigen Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG erfüllt werden, soll eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden.

Zu lit. a):

Nach der ersten Variante werden Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt, die nachweisen, dass sie in den letzten sechs Monaten zumindest einer Halbtagsbeschäftigung nachgegangen sind. Entsprechend der Intention der Altfallregelung muss es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handeln. Der Nachweis ist durch Vorlage der Gehaltsabrechnungen zu erbringen.

Die zweite Variante dieses Abschnitts sieht vor, dass auch diejenigen begünstigt werden, die bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung durch Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages glaubhaft nachweisen können. Diese Variante dürfte bereits wegen der zeitlichen Vorgaben kaum eigenständige praktische Bedeutung erlangen, da die Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ gemäß § 104a Absatz 1 Satz 1 bereits mit Ablauf des 31.12.2009 erlischt und auch ein rechtzeitig gestellter Antrag nach § 104a Absatz 5 Satz 5 AufenthG keine Fiktionswirkung entfaltet. Nach der Anordnung können aber nur Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG begünstigt werden. Wenn somit der Nachweis dieser Alternative nicht bis

zum 31.12.2009 erbracht werden kann, sind zur Vermeidung etwaiger Nachteile diese Anträge der Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen auf Probe gemäß § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG in entsprechender Anwendung der Regelungen nach Buchst. c) zu erteilen. In diesen Fällen kann die Aufenthaltserlaubnis auch kurzzeitig bis zum 31.01.2010 nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden, um bei noch nicht überschaubaren Verhältnissen den Antragstellern bis zu diesem Zeitpunkt die Gelegenheit zu geben, nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen nach dieser zweiten Alternative erfüllen. Da Zielrichtung der Anordnung in allen Fällen ist, den Begünstigten eine weitere Möglichkeit einzuräumen, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen Verbleib in der Bundesrepublik zu schaffen, muss auch in diesen Fällen die Annahme gerechtfertigt sein, dass bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach dem 31.12.2011 der Lebensunterhalt ohne Anspruch auf öffentliche Leistungen sicher gestellt wird.

Die Begünstigten sollen deshalb während der Laufzeit dieser Anordnung in die Lage versetzt werden, eine berufliche Perspektive zu entwickeln, um zukünftig in der Lage zu sein, den Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen ohne Anspruch auf öffentliche Leistungen sicher zu stellen.

Zu lit. b):

Dieser Abschnitt enthält besondere Regelungen für in der Berufsausbildung befindliche volljährige Jugendliche. Auch dieser Variante dürfte nur eine geringe praktische Bedeutung zukommen, weil für diesen Personenkreis die gesetzliche Altfallregelung bereits besondere Regelungen enthält. Jetzt sollen zusätzlich noch die Jugendlichen, die als Minderjährige im Familienverband eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG erhalten haben, von den weitergehenden Regelungen dieser Anordnung profitieren. Die eigene Integrationsleistung steht dabei im Vordergrund der zu treffenden Prognoseentscheidung, die sich nicht ausschließlich an der Beurteilung der Ausbildungssituation orientiert. Neben dem erfolgreichen Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung sind auch die sonstigen Leistungen im Hinblick auf eine soziale und rechtliche Integration zu berücksichtigen. Die Integrationsleistungen der Antragsteller müssen auch erkennen lassen, dass sie das deutsche Gesellschafts- und Rechtssystem anerkennen.

Zu lit. c)

Absatz 1:

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage dieses Buchstaben beantragen, müssen ihre Bemühungen um die

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während der Laufzeit der gesetzlichen Altfallregelung in geeigneter Form nachweisen. Als Nachweis dienen insbesondere Arbeitsverträge und Bewerbungen. Außerdem muss die Annahme gerechtfertigt sein, dass es den Antragstellern gelingen wird, den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen gemäß § 2 Absatz 3 AufenthG nach dem 31.12.2011 aus einer eigenen sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ohne Anspruch auf öffentliche Leistungen sicherzustellen. Dieser Prognoseentscheidung sind die schulische und berufliche Qualifikation ebenso zugrunde zu legen wie der bisherige Erfolg bei der wirtschaftlichen Integration.

Absatz 2:

Dem Grundgedanken dieser Anschlussregelung an die gesetzliche Altfallregelung folgend, dass nur Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ erteilt werden, gilt Absatz 2 des Buchstaben c) gleichermaßen auch für Aufenthaltserlaubnisse nach den Buchstaben a) und b) dieser Anordnung. Das hat zur Folge, dass in allen Fällen der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach dieser Anordnung kein Familiennachzug nach dem 6. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes zulässig ist und keine Niederlassungserlaubnis erteilt wird.

Zu lit. d):

Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Anordnung kommen nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen, somit auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG mit Ausnahme einer aktuell vorhandenen eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts. Nachträglich eingetretene Versagungsgründe sind daher zu berücksichtigen.

Zu lit. e):

Grundgedanke dieses Abschnitts ist, dass möglichst alle Mitglieder einer Familie eine Aufenthaltserlaubnis nach derselben Rechtsgrundlage erhalten sollen.

Weitere Verfahrenshinweise:

Die Aufenthaltserlaubnisse sind grundsätzlich bis zum 31.12.2011 zu befristen. Ausnahmen für eine kürzere Befristung können beispielweise in den Fällen vorliegen, in denen die Gültigkeit des Heimatpasses vor dieser Frist abläuft sowie in den Fällen des Buchstaben a) 2. Variante.

Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestattet.

Die Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Anordnung sind im Ausländerzentralregister (AZR) als Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 Satz 1 zu speichern.

Eine Verlängerung der nach dieser Anordnung erteilten Aufenthaltserlaubnisse über den 31.12.2011 hinaus, setzt nach derzeitiger Rechtslage voraus, dass dann die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen.

Im Auftrage

Paul Middelbeck